

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Stadt Dingelstädt
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Andreas Fernkorn
Geschwister-Scholl-Straße 28
37351 Dingelstädt

**BAUAUFSICHTSAMT
Bauleitplanung**

Dienstgebäude
37308 Heilbad Heiligenstadt
Leinegasse 11

Ihr/e Ansprechpartner/in

Erreichbarkeit
Telefon:

bauaufsichtsamt@kreis-eic.de*

Geschäftszeichen
63.51101.001/2022-635000043

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1
BauGB an der Bauleitplanung**

**Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 14.04.2022 zum
Entwurf des B-Planes Nr. 29 „An der I. Eberhöhe“ der Stadt
Dingelstädt (Stand 02/2022)**

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Landratsamt zu
vertretenden öffentlichen Belange berührt:

1. Belange des Naturschutzes
2. Belange der Wasserwirtschaft
3. Belange des Immissionsschutzes
4. Belange der Bauaufsicht – Städtebau
5. Belange des Bodenschutzes/Altlasten

Ich übergebe Ihnen als Anlagen zu diesem Schreiben die Stellung-
nahmen des Landratsamtes Eichsfeld zu diesen Belangen 1 bis 5.

Darüber hinaus übersende ich Ihnen als Anlage 6 beratende Hinweise
zum Planentwurf.

Im Auftrag

Weiß

6 Anlagen

**Heilbad Heiligenstadt,
24. Mai 2022**

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Postanschrift
Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-eic.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

Steuerdaten
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 186 226 472

* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keinen
Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente dar.

Anlage 1 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 29 „An der I. Eberhöhe“ der Stadt Dingelstädt (Stand 02/2022)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Naturschutz

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Schutzgebiete / -objekte:

Es sind keine Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG von der Planung betroffen. Das Planvorhaben berührt weiterführend auch keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG oder die geschützten Biotop des § 15 ThürNatG.

Artenschutz:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nach Kenntnisstand der Unteren Naturschutzbehörde nicht einschlägig.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die Planung bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG vor. Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen auszugleichen oder zu kompensieren.

Zur Beurteilung und Bewertung des Vorhabens sind Unterlagen wie ein vollständiger Umweltbericht, die Eingriffsregelung, ggf. Kompensationsplanung sowie grünordnerische Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. Entwicklung von Natur u. Landschaft nachzureichen.

Bis auf weiteres wird dem Bebauungsplanentwurf die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde verweigert.

Anlage 2 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 29 „An der I. Eberhöhe“ der Stadt Dingelstädt (Stand 02/2022)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Wasserwirtschaft

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Der B-Plan kann in der vorliegenden Form **nicht** abschließend bearbeitet werden.

Der Standort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet und nicht in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Gewässer II. Ordnung sind nicht betroffen. Das angegebene Gewässer „Höckelgrund“ ist kein Gewässer II. Ordnung.

Die ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung ist durch den Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ und die Abwasserentsorgung ist durch den zuständigen Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ zu gewährleisten. Das anfallende Abwasser ist in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage „Horsmar“ einzuleiten.

Die gesamte Erschließung ist momentan nicht gesichert und ist mit den Zweckverbänden und der UWB abzustimmen.

Rechtsgrundlage

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung
Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), in der zuletzt geltenden Fassung

Anlage 3 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 29 „An der I. Eberhöhe“ der Stadt Dingelstädt (Stand 02/2022)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Immissionsschutz

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Mit dem o.g. Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung bzw. Neuordnung von Gewerbeflächen in Dingelstädt geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage von Dingelstädt und umfasst im Wesentlichen die ehemalige „Hühnerfarm“ sowie daran nördlich angrenzende Flächen mit Kleingärten. Die besondere Art der baulichen Nutzung soll als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) festgeschrieben werden, wobei die verkehrstechnische Erschließung über die Straße „An der Mehelsee“ sowie den Beuerschen Weg erfolgen soll.

Im Einwirkungsbereich des Bebauungsplanes und der Zufahrtwege befinden sich gegenüber luftgetragenen Schadstoffen und Geräuschimmissionen schutzwürdige Nutzungen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen u.a. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und die Vermeidung von Emissionen zu berücksichtigen. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen u.a. so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. In den vorliegenden Unterlagen zum Vorentwurf sind entsprechende Aussagen nicht enthalten. Somit ist im derzeitigen Planungsstand aus hiesiger Sicht eine entsprechende Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange als Basis für eine gerechte Abwägung (noch) nicht durchführbar.

Um dem Gebot der Konfliktbewältigung gerecht zu werden, ist eine Ermittlung und Bewertung der möglichen Konflikte Voraussetzung. Aus diesem Grund sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht folgende Punkte im Zuge der weiteren Planungen zu berücksichtigen:

Geräusche:

Bzgl. der geräuschseitigen Auswirkungen ist zu ermitteln und zu bewerten, inwieweit durch den Plan unter Berücksichtigung der möglichen Vorbelastung nachteilige Auswirkungen im Einwirkungsbereich des Plangebietes hervorgerufen werden können und durch welche Maßnahmen diese zu mindern sind. Abhängig vom Ergebnis sollte die Notwendigkeit einer Gliederung des Baugebietes anhand festzusetzender Emissionskontingente geprüft werden. Die Beurteilung des Planvorhabens und die ggf. umzusetzende Kontingentierung ist auf der Basis einer schalltechnischen Begutachtung durchzuführen. Die Erschließungsstraße(n) sind bzgl. ihrer immissionsseitigen Auswirkungen bei den Betrachtungen zu berücksichtigen.

Geruch/luftgetragene Schadstoffe:

In Gewerbegebieten sind im Allgemeinen auch geruchsemittierende Anlagen (dazu zählen auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen) zulässig. Somit sind auch hier die potentiell geruchsseitig möglichen Auswirkungen der Umsetzung des Planes zu bewerten, wenn im künftigen Bebauungsplan keine entsprechenden Nutzungsbeschränkungen vorgesehen sind bzw. kein Ausschluss der Ansiedlung bestimmter geruchsemittierender Anlagen beabsichtigt ist.

Lokalklima/Kaltluftabfluss:

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich nordwestlich der Ortslage von Dingelstädt, der für den Kaltluftabfluss relevant sein kann. Die insbesondere bei austauscharmen Wetterlagen (Schwachwind-, Inversionswetterlagen) von der „Kreuzebraer Höhe“ und dem „Hockelrain“ in Teilen abströmende Kaltluft durchfließt bzw. tangiert das Plangebiet und trägt zur Frischluftzufuhr in den westlichen Stadtbereich bei. Mit dieser Kaltluft können luftgetragene Schadstoffe aus dem Plangebiet in den Stadtbereich eingetragen werden. Aus diesem Grund ist der Begründung eine Bewertung der (lokal-) klimatischen Verhältnisse beizufügen.

Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob die derzeit nicht ausgeschlossene Verwendung bestimmter emissionsträchtiger Brennstoffe in Feuerungsanlagen im künftigen Baugebiet dem Planungswillen der Stadt entsprechen soll.

Rechtsgrundlagen:

- § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, RLS 19 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“, Sechster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – TA Lärm sowie Erster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – TA Luft
- § 1, § 5, § 9 Abs. 1 Nrn. 23 und 24 BauGB
- § 1 und 15 BauNVO
- DIN 4109 „Schallschutz im Städtebau“ (neben anderen per ministeriellem Erlass in Thüringen als Technische Baubestimmung eingeführt)
- Artikel 14 Grundgesetz (GG) – Eigentum

Anlage 4 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 29 „An der I. Eberhöhe“ der Stadt Dingelstädt (Stand 02/2022)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bauaufsicht - Städtebau

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 29 soll die ehemalige Hühnerfarm zu einem Gewerbegebiet überplant und der südwestliche Bereich als Mischgebiet ausgewiesen werden. Grundsätzliche planungsrechtliche Bedenken bestehen bezüglich der Überplanung nicht und sind für die Brachfläche der Hühnerfarm aus städtebaulicher Sicht zu begrüßen.

Im weiteren Verfahren sind die textlichen Festsetzung auf der Planzeichnung sowie in der Begründung zu ergänzen. Weiterhin ist der Umweltbericht zu konkretisieren.

Für den südwestlichen Bereich des B-Planes wird als Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet gem. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Gem. § 6 BauNVO dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Somit muss bei einem Mischgebiet die Verträglichkeit gewahrt bleiben, daher sind nach der laufenden Rechtsprechungen nur geringfügige Abweichungen von einem Verhältnis 50:50 zwischen Wohnen und Gewerbe zulässig. Die Wesensbestimmung des gewählten Baugebiets ist aufgrund der Mischnutzung häufig mit Schwierigkeiten verbunden.

Weiterhin sollte aus städtebaulicher Sicht überlegt werden, ob die angrenzenden Flurstück 2202, 2203, 2204, 2205 und 2206 Flur 19 mit in den Geltungsbereich des B-Planes einbezogen werden, um den vorhandenen baulichen Anlagen eine städtebauliche Ordnung zuführen zu können.

Anlage 5 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 29 „An der I. Eberhöhe“ der Stadt Dingelstädt (Stand 02/2022)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bodenschutz

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Das Gelände der ehemaligen Kükenaufzuchtanlage (Hühnerfarm) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist derzeit als altlastverdächtige Fläche (ALVF) i. S. v. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst.

Zur Bewertung des Altlastenverdachtess ließ die Stadt Dingelstädt 2021, orientierenden Altlastenuntersuchungen auf dem Gelände der ehem. Kükenaufzuchtanlage, durch die Sakosta GmbH im Rahmen einer Altlastenförderung durchführen.

Mit den Untersuchungen wurden keine relevanten Bodenverunreinigungen festgestellt, die den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung belegen. Eine Gefährdung der Schutzgüter Mensch und Grundwasser wurden nicht nachgewiesen.

An einzelnen Probenahmepunkten wurden erhöhte Gehalte verschiedener PAK (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) festgestellt, die die Vorsorgegrenze der BBodSchV überschritten.

Konkrete Anhaltspunkte auf schädliche Bodenverunreinigungen sind daraus jedoch nicht ableitbar, so dass ein Handlungsbedarf für ergänzende und detailliertere Untersuchungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Bodenschutzrechts derzeit nicht besteht.

Aufgrund der untersuchungstypisch punktuellen Probenahmen und eines gleichartigen Aufbaus der ehemaligen Stallanlagen, kann das Vorkommen weiterer bisher nicht erkannter Kontaminationen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Das ist beim beabsichtigten Anlagenrückbau und Umwidmung der Flächen entsprechend zu berücksichtigen.

Bei den vorgesehenen Abbrucharbeiten, Entsiegelungen und Eingriffen in den Boden auf dem Altstandort bei Plandurchführung ergeben sich folgende abfall- und bodenschutzrechtliche Anforderungen, die in die Planung zu integrieren sind:

1. Bei allen Rückbauarbeiten und Eingriffen in den Untergrund des Altstandortes ist auf organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich möglicher Schadstoffbelastungen zu achten. Sich ergebende Auffälligkeiten sind zu dokumentieren. Organoleptisch auffällige oder schadstoffbelastete Abfälle sind getrennt von unbelasteten Abfällen zu erfassen, zu deklarieren und dem Ergebnis entsprechend auf der Grundlage der Abfallgesetze nachweislich ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

2. Sollten sich im Rahmen der Abbrüche, Vorhabenumsetzung und Eingriffe in den Untergrund Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen/ Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 Abs. 1 ThürBodSchG) sofort der Unteren Bodenschutzbehörde, dem Umweltamt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen, damit ggf. erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

3. Beginn und Abschluss der Eingriffe in den Altstandort sind der Unteren Bodenschutzbehörde jeweils 2 Wochen im Vorfeld schriftlich anzuzeigen. Die ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung ist in der Schlussanzeige zu dokumentieren. Sollten sich bei der Ausführung der Bauarbeiten keine weiteren o. g. Verdachtsmomente (Punkt 1. und 2.) ergeben haben, so ist dies in der Schlussanzeige festzustellen.

4. Bis zur abschließenden Klärung des Altlastenverdachts ist die Untere Bodenschutzbehörde bei allen baulichen Aktivitäten wie Erschließungs-, Abbruch-, Baumaßnahmen und Eingriffen in den Boden auf dem als altlastverdächtige Fläche erfassten Altstandort vor Beginn der Ausführungen einzubeziehen.

Im Rahmen der Umweltstudie/Umweltbericht, sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeiten der betroffenen Böden im Plangebiet zu ermitteln und zu bewerten.

Die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung sind unter Beachtung der beeinträchtigenden Wirkfaktoren zu ermitteln und die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen zu prognostizieren und zu bewerten.

Es sind Maßnahmen, sowie Überwachungsmaßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase, zu beschreiben und zu erläutern.

Die Anlage 1 BauGB i. V. m. der fachlichen Untersetzung in den „**Checklisten Schutzgut Boden**“ der (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) 2017) sind zu beachten.

Hinweis:

Ergeben sich beim Anlagenrückbau nachweislich keine Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen/Altlasten, wird die Löschung (Archivierung) der Altlastverdachtsfläche im THALIS durch die Untere Bodenschutzbehörde beim TLUBN beantragt.

Anlage 6 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 29 „An der I. Eberhöhe“ der Stadt Dingelstädt (Stand 02/2022)

Beratende Hinweise zum Planentwurf

1. Brand- und Katastrophenschutz

Die Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ThürBKG durch die Gemeinde sicher zu stellen. Die Löschwasserversorgung kann über normgerechte Löschwasserentnahmestellen realisiert werden. Sofern die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwassernetz sichergestellt werden soll, ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Trinkwasserversorger abzuschließen. Die Löschwasserversorgung ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 i.V.m. der gemeinsamen Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ von AGBF, DFV und DVGW zu dimensionieren. Die erste Wasserentnahmestelle ist im Abstand von maximal 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang der Grundstücke von der öffentlichen Verkehrsfläche sicher zu stellen.

Die Einsatzgrundzeit der Feuerwehr gemäß § 1 Absatz 1 ThürFwOrgVO ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sicherzustellen.

Die Änderungen in der Bauleitplanung sind in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 ThürBKG und der Einstufung des Ausrückebereichs in die Risikoklassen gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 ThürFwOrgVO durch die Gemeinde zu berücksichtigen.

2. Denkmalschutz

Kulturdenkmale gemäß § 2 des Thüringer Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735) geändert worden ist, sind von der Planung nicht betroffen.

Für den Geltungsbereich des o.g. Vorhabens sind keine Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen belegt oder zu vermuten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 des Thüringer Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735) geändert worden ist, Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde, hier dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, anzeigepflichtig sind. Fund und Fundstelle sind im unveränderten Zustand zu erhalten und zu schützen. Nach § 7 Abs. 4 ThürDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger des Vorhabens als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z. B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.

Dem Vorhaben wird seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde zugestimmt.